



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Das neue Datenschutzrecht

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de



Das neue Datenschutzrecht

1. Einleitung

Dieser Beitrag soll einen **Überblick** über die aktuellen Änderungen im Datenschutzrecht in ausgewählten Bereichen geben. Für Details und eine abschließende Betrachtung wird ausdrücklich auf die verwendeten Quellen verwiesen.

Der Schutz personenbezogener Daten war bisher in Österreich durch das Datenschutzgesetz 2000¹ (DSG 2000) geregelt. Nach jahrelangen Verhandlungen wurde im Mai 2016 die **Datenschutz-Grundverordnung**² (DS-GVO) kundgemacht, mit der das materielle Datenschutzrecht innerhalb der EU vereinheitlicht wurde. Im Gegensatz zu Richtlinien, deren Zielvorgaben von den EU-Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in entsprechende nationale Rechtsnormen umzusetzen sind, werden Verordnungen automatisch Bestandteil der nationalen Rechtsordnung. Als unmittelbar anwendbare EU-Verordnung gilt daher die Datenschutz-Grundverordnung nach einer Übergangsphase von zwei Jahren ab dem **25.5.2018** in allen EU-Ländern, somit auch in Österreich.

Laut Presseberichten gab es in Brüssel zuvor massives Lobbying seitens der IT-Unternehmen, um ein allzu strenges Datenschutzrecht zu verhindern.³ Da auch nach jahrelanger Diskussion auf europäischer Ebene nicht in allen Punkten Einigung erzielt werden konnte⁴, enthält die DS-GVO sogenannte „Öffnungsklauseln“, die nationalstaatliche Regelungen ermöglichen beziehungsweise in manchen Fällen sogar zwingend vorsehen. Österreich stimmte der Richtlinie im Rat aus wegen u.a. zu weitreichender Möglichkeiten der Weiterverarbeitung von Daten nicht zu⁵.

Zur Umsetzung der DS-GVO wurde in Österreich das ebenfalls ab 25.5.2018 gültige **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018**⁶ beschlossen, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird⁷. Es heißt nunmehr „**Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG)**“. Bis 24. 5. 2018 gelten die bisherigen Regelungen.

Am 20.4.2018 – noch knapp vor dem Inkrafttreten der DS-GVO – wurde (für manche überraschend) im Nationalrat das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018⁸ beschlossen, mit dem das Datenschutz-Anpassungsgesetz geändert wurde. Pressemeldungen dazu: „Österreich zieht neuem Datenschutz die Zähne“,⁹ „Österreich weicht eu-

¹ Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), StF: BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 120/2017

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

³ derstandard.at/2000058102109/Was-die-Datenschutzverordnung-bringt-Sammelklagen-Beauftragte

⁴ derstandard.at/2000059157975/Neues-Datenschutzgesetz-droht-Unternehmen-mit-Millionenstrafen,

⁵ Dako (Datenschutz-konkret) 4/2017, Seite 74

⁶ Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), BGBl. I Nr. 120/2017

⁷ Für ein neues Gesetz mit Verfassungsbestimmungen wurde keine Zweidrittelmehrheit erzielt – Dako 4/2107, 79

⁸ Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird /bei Verfassung dieses Artikels lag erst der NR-Beschluss vor – https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BNR/BNR_00027/index.shtml

⁹ <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Keine-Strafen-Oesterreich-zieht-neuem-Datenschutz-die-Zaehne-4031217.html>

ropäischen Datenschutz auf".¹⁰ Zum Inhalt dieses Gesetzes siehe Punkt 12 „Änderungen durch das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018“ bzw. wurden die Änderungen *kursiv* in den Text eingebaut.

Die DS-GVO vereinheitlicht EU-weit die Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen. Dadurch soll einerseits das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten und andererseits der uneingeschränkte freie Verkehr personenbezogener Daten in der EU gewährleistet werden.

„Für den Datenverkehr darf es innereuropäisch keine Grenzen mehr geben (free movement of data). Der Datenschutz darf kein Argument mehr sein, den Datenverkehr zu behindern. Der Datenverkehr zwischen EU-Ländern soll nicht stärker reguliert sein als innerhalb eines Mitgliedsstaates.“¹¹

Hier sind einige wesentliche Änderungen kurzgefasst:

Wegfall der Meldepflicht für Datenanwendungen im Datenverarbeitungsregister, dafür **nachträgliche Kontrolle durch die Datenschutzbehörde** und **stärkere Eigenverantwortung** der Verantwortlichen:

- **Neue Dokumentationspflichten:** Rechenschaftspflicht für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
- **Nachweis von technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen** durch entsprechende Dokumentation vom Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter
- **Meldung von Datenschutzverletzungen**
- **Einsatz von Datenschutzbeauftragten** in bestimmten Fällen, z.B. bei umfangreicher Verarbeitung sensibler Daten als Kerntätigkeit
- **Datenschutz-Folgenabschätzung** bei Verarbeitungen mit voraussichtlich hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

Rechte von Betroffenen (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht, Verankerung des Rechts auf Vergessenwerden etc.)

Erhöhter Strafrahmen: Strafen bis zu 20 Millionen Euro beziehungsweise 4 Prozent des Konzernumsatzes sind möglich.

Der Datenschutz im Bereich Justiz und Polizei wird durch eine eigene EU-Richtlinie samt Anpassungsgesetz geregelt (DSRL-PJ).¹²

¹⁰ <https://derstandard.at/2000078602336/DSGVO-Oesterreich-verwaessert-europaeischen-Datenschutz>

¹¹ Kommentar zu Art 1 DS-GVO in <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/grundverordnung/art-1-ds-gvo/>

¹² Die Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Datenschutzrichtlinie-Polizei Justiz –DSRL-PJ) wurde am 04.05.2016 im Amtsblatt Nr. L119 S. 89 kundgemacht und trat am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft. Sie ist bis zum 06.05.2018 in nationales Recht umzusetzen./ Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018

2. Grundsätze

Das Recht auf Datenschutz ist ein **Grundrecht**. Die Bestimmung des § 1 DSG ist eine Verfassungsbestimmung und lautet auszugsweise: „Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. ...“ Diese Bestimmung verpflichtet nicht nur den Staat, sondern muss auch von Privaten untereinander eingehalten werden (mittelbare Drittwirkung). Das Grundrecht auf Datenschutz ergibt sich u.a. auch aus Art. 8 Abs. 2 der EU-Grundrechtscharta (EU-GRCh) oder auch aus Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten und darf nur dann durchgeführt werden, wenn es gesetzlich erlaubt ist (Prinzip des **Verbots mit Erlaubnisvorbehalt**).

Unter das europäische Datenschutzrecht fallen auch Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die auf dem europäischen Markt tätig sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über **strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten** darf nur unter **behördlicher Aufsicht** vorgenommen werden oder aufgrund von Regelungen mit Garantien für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Ein umfassendes Register der strafrechtlichen Verurteilungen darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.

3. Einige wichtige Begriffe¹³

Die DS-GVO schützt nur **personenbezogene Daten von natürlichen Personen**. Juristischen Personen steht nach dieser Rechtsgrundlage kein Grundrecht auf den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu. Die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG 2000, die auch für juristische Personen gilt, bleibt jedoch bestehen. Dieses Thema ist in Fachkreisen umstritten.¹⁴ Es gibt Meinungen, nach denen der Datenschutz für juristische Personen in Österreich bestehen bleibt¹⁵, jedoch künftig sehr eng ausgelegt werden wird¹⁶ oder es eigentlich gar keinen Bedarf für ein strenges Datenschutzrecht für juristische Personen gibt.¹⁷ Daten von juristischen Personen können jedenfalls vertraglich oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt sein. *Im Datenschutz-Deregulierungsgesetz 2018¹⁸ wurde festgehalten, dass die Bestimmungen der DS-GVO nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen gelten.*

„**Personenbezogene Daten**“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („**betroffene Person**“) beziehen. Als identifiziert wird eine natürliche Person angesehen, wenn sie sich aufgrund einzelner oder mehrerer Daten in einer Personengruppe von allen anderen Personen unterscheidet und daher eindeutig bestimmt ist. Beispiele: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankdaten etc.

Auch **pseudonymisierte Daten** gelten als personenbezogene Daten. Diese Daten sind zwar grundsätzlich noch einer bestimmten Person zuordenbar. Die Zuordnung ist jedoch

¹³ Art. 4 DS-GVO

¹⁴ https://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5361987/DatenschutzGrundverordnung_Unnoetige-Aufregung-um-Firmendaten?from=suche.intern.portal

¹⁵ Interview Dr. Riedl, Legist im Bundeskanzleramt, in Datenschutz-Konkret 4/2017, S. 75 (<https://www.dataprotect.at/juristische-person/>)

¹⁶ <https://www.hrweb.at/2017/08/datenschutzgesetz-datenschutzrecht-oesterreich-datenschutz-anpassungsgesetz-2018/>

¹⁷ Siehe FN 11

¹⁸ Siehe FN 8



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Das neue Datenschutzrecht

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

